



Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 17.09.2025	2
02	Kenntnisnahme Finanzplan 2026 - 2030	2
03	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2026, Festsetzung der Steuerfüsse 2026	3
04	Teilrevision Gemeindeordnung (Wahlverfahren Delegierte Zweckverband Wasserversorgung vorderes Laufental)	5
05	Bankgewinn-Initiative	5
06	«Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative	7
07	Verschiedenes	8

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am Montag, 08.12.2025, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 sind ab dem 21.11.2025 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 21.11.2025 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds,
 - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung oder
 - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds.
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 04 bis 06.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 17.09.2025**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17.09.2025 zu genehmigen.

Traktandum 02 Kenntnisnahme Finanzplan 2026 - 2030**Ausgangslage****Grundlagen der Finanzplanung**Zwecke und Ziele der Finanzplanung:

- Dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung).
- Informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information).
- Wird von Exekutive und Verwaltung zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) eingesetzt und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraums der Gemeinde verwendet.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- Den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung.
- Die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben.
- Die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfs für den Planungszeitraum.
- Die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Duggingen ist aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet.
- Öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Einflussgrössen und Kostenfaktoren

Nachfolgend sind einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren (ohne Spezialfinanzierungen) aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 aufgelistet.

	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Entwicklung Einwohnerzahl	1'660	1'700	1'730	1'740	1'790
Steuerfuss	54 %	54 %	54 %	54 %	54 %
Entwicklung Steuereinnahmen (in 1'000 Franken)	4'096	4'331	4'543	4'718	4'977
Entwicklung Nettoaufwand (in 1'000 Franken)	4'582	4'313	4'628	5'064	5'110
Nettoinvestitionen allg. Haushalt (in 1'000 Franken)	410	1'266	2'015	1'290	425
Ergebnis Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)	93	322	47	- 448	- 397
Selbstfinanzierungsgrad	124 %	60 %	27 %	6 %	40 %
Entwicklung des Eigenkapitals (in 1'000 Franken)	1'859	2'181	2'228	1'779	1'382

Zusammenfassung des Gemeinderats

- In den Jahren 2027 und 2030 ist jeweils mit einer Zunahme der Bevölkerung zu rechnen, dies im Zusammenhang mit den geplanten Überbauungen Anna Zipper-Weg respektive Hofaggerbüene.
- Bei den Steuereinnahmen sind die Zahlen gemäss der Prognose des kantonalen Steueramts im Finanzplan berücksichtigt, wobei die Faktoren der «Vermögenssteuerreform nat. Personen» und «Steuervorlage 17 jur. Personen» bisher tiefere Erträge ergeben haben als angenommen.
- Beim Nettoaufwand werden die Entschädigungen im Zusammenhang mit Landabtretungen an die SBB infolge Doppelspurausbau sowie ein Infrastrukturbeitrag für das Projekt Hofaggerbüene in die Erfolgsrechnung fliessen und fallweise als Vorfinanzierung verbucht werden.
- Trotz tiefem Selbstfinanzierungsgrad sind die geplanten Investitionen (inkl. Mehrzweckhalle) tragbar, wobei damit mehr Fremdfinanzierungen nötig sein werden. Einige Bauprojekte werden durch das Agglomerationsprogramm des Bundes mitfinanziert.
- Mit dem vorhandenen Eigenkapital und der finanzpolitischen Reserve können die Aufwandüberschüsse der nächsten Jahre aufgefangen werden.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2026, Festsetzung der Steuerfüsse 2026**Ausgangslage****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2026 basiert auf einem Steuerfuss von 54 % bei den natürlichen Personen und ergibt, bei einem Gesamtaufwand von CHF 8'200'200 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 8'293'700, einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 93'500. Dieses Ergebnis kommt hauptsächlich aufgrund ausserordentlicher Einnahmen in Form von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Anna Zipper-Weg zustande. Ohne die dritte und letzte Jahrestranche von CHF 400'000 würde ein Verlust von CHF 306'500 resultieren.

Die Steuereinnahmen sind immer noch geprägt von den Steuersenkungen, welche das Baselbieter Stimmvolk mit den Vorlagen «Steuervorlage 17 bei den juristischen Personen» (am 24.11.2019) sowie «Vermögenssteuerreform I bei den natürlichen Personen» (am 27.11.2022) zugestimmt hat. Aufgrund der Prognosen des kantonalen Steueramts sind optimistische Entwicklungen bei den Gemeindesteuererträgen der natürlichen Personen zu erwarten.

Der budgetierte Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2026 wird in die finanzpolitische Reserve und/oder in das bestehenden Eigenkapital einfließen, das total CHF 1,77 Millionen beträgt (gemäss Hochrechnung).

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt:

Nettoergebnis pro Aufgabenbereich in CHF	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
0 – Allgemeine Verwaltung	1'157'300	1'125'300	1'146'160
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	179'700	178'300	147'002
2 – Bildung	2'489'600	2'452'900	2'439'768
3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	18'500	36'000	44'826
4 – Gesundheit	617'700	516'000	702'949
5 – Soziale Sicherheit	347'000	408'700	409'901
6 – Verkehr	593'400	562'600	570'352
7 – Umweltschutz und Raumordnung	- 263'000	- 282'200	- 230'720
8 – Volkswirtschaft	40'400	42'900	38'099
9 – Finanzen und Steuern	- 5'274'100	- 4'964'600	- 5'268'531
<i>Total Aufwandüberschuss (Verlust)</i>		<i>75'900</i>	
<i>Total Ertragsüberschuss (Gewinn)</i>	<i>93'500</i>		<i>193</i>

Zum Budget 2026 sind einige Bereiche, welche zu diesem Ergebnis führen, speziell zu erwähnen:

- Als Haupteinnahmequelle erhält die Gemeinde Steuern. Insgesamt sind im Budgetjahr CHF 4,12 Millionen (Vorjahr CHF 4,03 Millionen) eingestellt. Diese basieren auf einem Steuerfuss von 54 % bei den natürlichen Personen und einem Steuerfuss von 55 % bei den juristischen Personen.
- Beim Finanz- und Lastenausgleich werden vom Kanton Ausgleichszahlungen von netto CHF 1'065'100 erwartet; was gegenüber dem Vorjahresbudget rund CHF 215'200 mehr ist. Der Finanzausgleich selbst hängt in erster Linie von der Differenz zwischen der erwarteten Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wurde vom Regierungsrat weiter angehoben und ist bei CHF 2'920 pro EinwohnerIn (Vorjahr CH 2'860) festgelegt. Die Steuerkraft richtet sich nach den verbuchten Steuereinnahmen des Jahrs 2025 sowie der Bevölkerungszahl per Ende 2025.
- Bei den Löhnen des Verwaltungs- und der Lehrpersonals, welche insgesamt rund CHF 57'900 höher sind als das Vorjahresbudget, ist ein Teuerungszuschlag von 0.5 % berücksichtigt. Zudem widerspiegeln die Lohnkosten den aktuellen Stellenplan der Verwaltung, aber auch die bewilligten Gesamtpensen im Bereich Primarschule (sechs Einzelklassen und wieder zwei Kindergärten seit August 2025).
- Der Sachaufwand steigt um rund CHF 78'000 gegenüber dem Vorjahr, dies, weil einerseits die Stromkosten weniger gesunken sind als angenommen. Andererseits fallen Mehrkosten beim Reinigungsaufwand gemeindeeigener Liegenschaften sowie beim Unterhalt für Grundstücke und Hochbauten an.
- Die Kosten der Betreuung für Asylsuchende und Flüchtlinge werden durch Entschädigungen des Kantons gedeckt. Das Abgeltungssystem wurde ab dem Jahr 2025 vom Kanton vereinheitlicht und mittels Pauschalsumme abgerechnet. Dadurch wird mit einem Einnahmeüberschuss von CHF 73'000 gerechnet.
- Bei den Spitex-Institutionen sowie bei den Beiträgen für Leistungen an BewohnerInnen in Alters- und Pflegeheimen sind höhere Entschädigungen von rund CHF 102'000 zu verzeichnen. Dies, da seit 2024 innerhalb der Versorgungsregion die Tarife aufgrund der effektiv berechneten Kosten pro Altersheim und nicht mehr aufgrund des kantonalen Durchschnitt-Satzes abgerechnet werden.
- Mit dem Bauherrn der Grossüberbauung Anna Zipper-Weg wurde vertraglich festgehalten, ein Infrastrukturbeitrag von CHF 1.2 Mio. zu leisten. Dabei ist hier die dritte und letzte Jahrestranche von CHF 400'000 eingestellt.

Spezialfinanzierungen

Als Spezialfinanzierungen gelten die Finanzierungen von besonders bezeichneten öffentlichen Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern hauptsächlich über Gebühren finanziert werden.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 86'600 vor, welcher aus dem Eigenkapital entnommen wird (Eigenkapital per 01.01.2025: CHF 855'541.68).

Abwasserbeseitigung

Ein Verlust von CHF 30'000 weist die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) aus. Dieser Verlust wird mit dem vorhandenen Eigenkapital ausgeglichen (Eigenkapital per 01.01.2025: CHF 4'272'768.44).

Abfallbeseitigung

Von einem Verlust von CHF 7'700 wird bei der Abfallbeseitigung (Funktion 7301) ausgegangen. Dieser Verlust wird von der Spezialfinanzierung gedeckt (Eigenkapital per 01.01.2025: CHF 13'769.33).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 2'145'900 auf (Vorjahresbudget: CHF 1'207'600). Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind CHF 1'736'000 geplant.

Folgende grössere Projekte oder Jahrestanchen für das Budget 2026 sind zu erwähnen:

Einwohnergemeinde

- Rest Planungskredit Sanierung Mehrzweckhalle (CHF 150'000) und
- Strassenbeleuchtung Bahnweg (CHF 100'000).

Wasserversorgung

- Gemeinsame Niederzone Duggingen-Grellingen (CHF 236'000),
- Nachtragskredit Gemeinsame Niederzone Duggingen-Grellingen (CHF 1'124'000) und
- Stufenpumpwerk (UV-Anlage und Quelleitung) sowie Verschönerung (CHF 250'000).

Abwasserbeseitigung

- Sanierung Kanalisation Kürziweg Ost, Aeschstrasse und Grellingerstrasse (CHF 140'000) und
- GEP 2.0 Zustandserfassung & Entwässerungskonzept (CHF 105'000).

Antrag

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Budget 2026

Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 93'500 sowie Nettoinvestitionen von CHF 2'145'900

Gemeindesteuern 2026 (Steuerfüsse)

- | | |
|---|---|
| a. Steuerfuss Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 54 % der Staatssteuer
(gemäss § 19 Abs. 2 StG) |
| b. Steuerfuss Ertragssteuern von juristischen Personen | 55 % der Staatssteuer
(gemäss § 58 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG) |
| c. Steuerfuss Kapitalsteuern von juristischen Personen | 55 % der Staatssteuer
(gemäss § 62 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG) |

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 sowie die Steuerfüsse 2026 zu genehmigen.

Kurzbericht und Antrag GRPK zum Budget 2026

Duggingen, 06. Oktober 2025

Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2026

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2026 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2026, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch der Finanzplan 2026 – 2030. Zudem wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen. Für das Jahr 2026 wird insgesamt mit einem stabilen Budget gerechnet, welches sich nachvollziehbar in die langfristige Planung der Gemeinde eingliedert. Wie gewohnt wird auch in diesem Jahr konservativ budgetiert. Für das Jahr 2026 wird mit einem Gewinn von CHF 93'500 kalkuliert. Strukturell würde wie in den Vorjahren ein Verlust budgetiert, welcher jedoch primär durch einmalige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Anna-Zipper-Weg (Infrastrukturbeitrag) kompensiert werden kann.

Es werden Nettoinvestitionen von CHF 2.145 Mio. geplant, wobei ein Grossteil davon (CHF 1.736 Mio.) Spezialfinanzierungen zugeordnet werden kann.

Der Finanzplan 2026 – 2030 zeigt trotz weiterhin steigenden Abschreibungen ein insgesamt stabiles Bild. Das Bevölkerungswachstum wird zu nachhaltig höheren Steuererträgen führen. Zudem wird durch das Projekt Anna Zipper-Weg (2026) wie auch durch den SBB-Doppelspurausbau (2027) mit hohen einmaligen Erträgen gerechnet, was zu einer weiteren Stärkung unseres Eigenkapitals führt. Ab 2029 wird wieder mit strukturellen Defiziten zu Lasten des Eigenkapitals gerechnet.

Das Investitionsprogramm bis 2030 ist geprägt durch drei wesentliche Projekte: Mehrzweckhalle, Hofaggerbüne und Fussgängerweg/Brücke Büttenen. Die Gemeinde befindet sich nach wie vor in einer Phase von substanziellen Nettoinvestitionen, welche aufgrund der sehr tiefen Finanzierungskosten einigermaßen tragbar sind. Zukünftige Investitionen sollten mit Blick auf die Belastung aus Abschreibungen jeweils aufmerksam hinterfragt werden.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Duggingen

Matthias Pfeifer, Präsident
Markus Arigoni, Vizepräsident
Ronnie Stähli, Mitglied

Traktandum 04 Teilrevision Gemeindeordnung (Wahlverfahren Delegierte Zweckverband Wasserversorgung vorderes Laufental)

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 17.09.2025 hat den Statuten und damit der Gründung des Zweckverbandes Wasserversorgung vorderes Laufental zugestimmt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Gemäss Artikel 5 der Statuten setzt sich die Verwaltungskommission des Zweckverbandes aus je zwei Delegierten pro Mitglieds-gemeinde zusammen. Das Wahlorgan für diese Delegierten ist in der Gemeindeordnung festzulegen. Wie bereits an der Gemeindever-sammlung vom 17.09.2025 darauf hingewiesen wurde, ist somit die Gemeindeordnung anzupassen.

Regelungsvorschlag

Das Wahlorgan für die Delegierten soll der Gemeinderat sein. Dies wird beim kürzlich ebenfalls gegründeten Zweckverband Stütz-punkt – und Regionalfeuerwehr Birs ebenfalls so gehandhabt, wobei dies bereits in den Statuten festgelegt worden ist.

Bei den zu wählenden Delegierten sollte es sich um mindestens ein Gemeinderatsmitglied handeln, idealerweise das ressortverant-wortliche für die Wasserversorgung. Die zweite Person kann aus den Verwaltungsmitarbeitenden gewählt werden. Mit dieser Lösung wird der Gesamtgemeinderat in Bezug auf zusätzliche Termine ein wenig entlastet.

Weiteres Vorgehen

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist eine Änderung der Gemeindeordnung - nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung - durch eine Urnenabstimmung bestätigen zu lassen. Diese ist für den Abstimmungssonntag vom 08.03.2026 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Traktandum 05 Bankgewinn-Initiative

Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung. Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3 % des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§ 1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemein-den erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staats-garantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Basel-Landschaft ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

	in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung					
Jahresgewinn		185'799	155'855	29'943	19,21
Gewinnvortrag		21'926	21'547	380	1,76
Bilanzgewinn		207'725	177'402	30'323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital		-23'940	-22'800	-1'140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie		-5'574	-4'676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft		-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve		-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Gewinnvortrag		43'811	21'926	21'885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fliessen. In anderen Kanton – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Zwölf Gemeindepräsidien haben sich entschlossen, ihren Gemeinderäten die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen und eine Überweisung an die Gemeindeversammlung im November/Dezember zu empfehlen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es mindestens sieben sein.

Begründung der Initiative

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fliessen, sehen die Gemeinden Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach EinwohnerInnen pro Gemeinden. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fliessen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund CHF 74 pro EinwohnerIn.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in § 16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit CHF 105 pro EinwohnerIn entschädigt.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

4 Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bankgewinn-Initiative zu genehmigen.

Traktandum 06 «Wer befiehlt, zahlt!-Initiative**Ausgangslage**

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in § 47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Zwölf Gemeindepräsidien haben sich entschlossen, ihren Gemeinderäten die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen und eine Überweisung an die Gemeindeversammlung im November/Dezember zu empfehlen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es mindestens sieben sein.

Begründung der Initiative

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «wer befiehlt, zahlt!-Grundsatz» zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen), die Nichtbeteiligung an der Motorfahrzeugsteuer (obwohl das Gemeindestrassennetz länger ist als das kantonale) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel § 47a der «wer befiehlt, zahlt!-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

Inhalt der Initiative

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt!-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in § 47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «wer befiehlt, zahlt!-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.
2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die federführende Gemeinde ist die Stadt Liestal.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die «Wer befiehlt zahlt!»-Initiative zu genehmigen.

Traktandum 05 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.

Verteiler

Ablage 0110.01, Gemeindeversammlung 2025-3 (**Kopie**), Ordner Gemeindeversammlungsbeschlüsse (**Original**)